

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

Bitte lesen Sie auch:

◇ Unseren **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** in der Ausgabe Februar 2018

[DOWNLOAD](#)

◇ Unsere **Sonderausgabe im Februar** mit wichtigen Informationen zu einer **Weltneuheit!**

[DOWNLOAD](#)

Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

Vielen Dank für Ihre Mühe !

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft, kostenlos und werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

Eine Bitte:

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und die RechtsNews sollen einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



Inhalt

Länderinformationen

- **Ägypten** - neues Investitionsgesetz
- **Belarus** - Maßnahmen zur Vereinfachung der Wirtschaftstätigkeit
- **Belarus** - weitere Erleichterungen bei der Einreise
- **Bulgarien** - neues Konzessionsgesetz
- **Deutschland** - Abgabe von Verdachtsmeldungen
- **Deutschland** - neue Masche beim CEO-Betrug
- **Deutschland/EU** - Geoblocking ab Dezember 2018 verboten
- **Italien** - Besteuerung der Digitalwirtschaft
- **Kamerun** - UN-Kaufrechtsübereinkommen tritt 2018 in Kraft
- **Kasachstan** - neues Steuergesetzbuch
- **Kasachstan** - neues Gesetzbuch über die Bodenschätze und ihre Nutzung
- **Malta** - Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer in Malta
- **Niederlande** - Initiative zur Gründung eines neuen Handelsgerichts
- **Philippinen** - Sozialversicherungsabkommen in Manila ratifiziert
- **Saudi-Arabien** - Entwurf für neues Vergabegesetz bevorzugt einheimische KMU
- **Slowakische Republik** - Novelle des Handelsgesetzbuches
- **Ukraine** - Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen
- **Ungarn** - Steueränderungspaket 2018
- **VAE** - Beteiligungsgrenze für emiratische Limited bröckelt
- **VAE** - Kabinett entscheidet über mehrwert-steuerlichen Status von Freizonen
- **Vereinigtes Königreich/EU - Brexit Übergangsphase** - EU einigt sich auf Verhandlungsleitlinien
- **VR China** - Quellensteuer auf reinvestierte Gewinne ausgesetzt
- **VR China** - ab Mai Datenschutz neu geregelt

Neues aus der Europäischen Union

- **EU** - Mehrwertsteuer beim Online-Kauf - neue EU-Rechtsakte
- **EU** - Flexibilisierung der Mehrwertsteuer
- **Auf "Marktwirtschaft" kommt es nicht mehr an**
- **EU - Verleumdung im Internet** - Zuständigkeit der Gerichte - EuGH-Urteil
- **EU** - Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der EU

Aktuelle Veranstaltungen, Veröffentlichungen

Skurriles vom Wegesrand

Länderinformationen

Ägypten - neues Investitionsgesetz setzt steuerliche Anreize - im Fokus der Förderung stehen schwache Regionen - Umsetzung durch die Verwaltung bleibt ungewiß

Im Vergleich zur alten Rechtslage gewährt das neue Investitionsgesetz großzügige steuerliche Anreize. Einen Schwerpunkt legt es auf die Förderung strukturschwacher Regionen. Außerdem hat der ägyptische Gesetzgeber den Katalog der Investitionsgarantien ergänzt - etwa die Garantie, sich durch ausländische Quellen zu finanzieren, oder den Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für ausländische Investoren. Abermals wird der Abbau von Bürokratie in Angriff genommen.

Jugend Arbeitslosigkeit, Inflation, Staatsverschuldung und ein schwacher Privatsektor zeichnen die Ausgangslage für das neue Investitionsgesetz Nr. 72/2017 (InvestG). Dieses trat Ende Mai 2017 in Kraft und wie schon bei der Reform des alten Investitionsgesetz im Jahr 2015 geht es auch beim Neuen um das Alte: (Ausländische) Investoren für den Standort Ägypten zu gewinnen.

Bei dem neuen InvestG handelt es sich allerdings nicht um eine Reform der Reform. Vielmehr übernimmt das neue InvestG in weiten Teilen die Änderungen aus dem Jahr 2015. Unter anderem die Trennung der strafrechtlichen Verantwortung eines Unternehmens von der Verantwortung leitender Angestellter (Art. 92 Abs. 1 InvestG), die Regeln über die Bereitstellung staatseigener Grundstücke an Investoren (Art. 55 ff. InvestG) oder die staatlichen Stellen zur Schlichtung von Investitionsstreitigkeiten (Art. 82 ff. InvestG). Zu den Einzelheiten der Reformen aus dem Jahr 2015 siehe den GTAI-Bericht vom 30. Juli 2015 "Reform des ägyptischen Investitionsgesetze", abrufbar auf der [Webseite](#) von GTAI

Steuerliche Förderung für regionale Investitionen

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die sogenannten besonderen Anreize (Special Incentives). Hierbei geht es um steuerliche Anreize. So gewährt Art. 11 InvestG eine Reduzierung der Besteuerungsgrundlage, die, je nach Projekt, entweder 50 oder 30 Prozent der Investitionskosten betragen kann. Das heißt, daß vom eigentlich zu versteuernden Nettoeinkommen ein Betrag - entweder 50 oder 30 Prozent der Investitionskosten - abgezogen wird und folglich steuerfrei ist.

Für den 50-prozentigen Steuerrabat qualifizieren sich Investitionsvorhaben, die im sogenannten Sektor A aktiv sind (Art. 11 Nr. 1 InvestG). Der Begriff Sektor A bezeichnet besonders strukturschwache Regionen. Diese Regionen sind zuvor in einer Investitionskarte ausgewiesen (Art. 17 InvestG).

Die Investitionsvorhaben des Sektor B erhalten einen Rabatt in Höhe von 30 Prozent. Der Sektor B gliedert sich nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und nach strategisch wichtigen Branchen. Welche Projekte im Einzelnen unter Sektor B fallen zählt Art. 11 Nr. 2 InvestG auf:

- arbeitsintensive Projekte,

- Projekte kleinerer und mittlerer Unternehmen,
- erneuerbare Energie-Projekte,
- zuvor definierte strategische Projekte,
- zuvor definierte Tourismus-Projekte,
- zuvor definierte Projekte im Zusammenhang mit der Stromerzeugung und -Verteilung,
- Projekte der Exportwirtschaft,
- Projekte der Automobil- und Zuliefererindustrie,
- Projekte in den Bereichen Druck, Holzverarbeitung, Verpackung, Chemie, Pharmazie (onkologisch und Antibiotika), Kosmetik, Nahrungsmittel, Agrarwirtschaft, Abfallentsorgung, Maschinenbau, Metallurgie sowie Textil- und Lederherstellung.

Das InvestG beschränkt diese besonderen Anreize in dreifacher Hinsicht: Zunächst ist die infolge der Steuerrabatte eingesparte Summe gekappt. Diese Kappungsgrenze verläuft immerhin bei 80 Prozent der Summe, die zu Beginn des Projekts investiert wurde (Art. 11 Abs. 2 InvestG). Artikel 11 Abs. 3 InvestG begrenzt die Steuerrabatte auf eine Dauer von sieben Jahren, beginnend ab Projektstart. Schließlich beträgt die Frist, innerhalb derer Investoren die Anreize in Anspruch nehmen können, drei Jahre. Diese Dreijahresfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsverordnungen zum InvestG in Kraft getreten sind (Art. 12 Nr. 2 InvestG), also am 31. Oktober 2017.

Schließlich müssen Investoren zum Betrieb des geförderten Projekts eine neue Gesellschaft gründen (Art. 12 Nr. 1 InvestG).

Außer den besonderen Anreizen gewährt das InvestG noch allgemeine und zusätzliche Anreize (General-, Additional Incentives). Die allgemeinen Anreize gab es bereits vor dem neuen InvestG und stehen allen Investoren zu (Art. 9 InvestG). Bei diesen Anreizen handelt es sich erstens um einen ermäßigten Zollsatz von 2 Prozent für die Maschinen und die Ausrüstung, die für die Gründung des Betriebs benötigt werden, sowie zweitens um einen fünfjährigen Erlass von Stempelsteuern, Notar- und Registrierungsgebühren, die für Gesellschafts-, Hypotheken- oder Grundstücksverträge sonst anfallen würden (Art. 10 InvestG).

Zusätzliche Anreize (im Sinne des Art. 14 InvestG) gewährt auf Antrag die Allgemeine Behörde für Investitionen und Freizonen (General Authority for Investment and Free Zones - GAFI). Diese Anreize umfassen beispielsweise die Bereitstellung privater Häfen oder die Rückerstattung einiger Projektkosten - etwa die für Grundstücke, Einrichtungen oder Schulungen.

Zuständig für die Gewährung der oben genannten Investitionsanreize ist die GAFI (Art. 71 Nr. 4 InvestG).

Devisentransfer steht unter dem Vorbehalt ausreichender Reserven

Ebenso übernimmt das InvestG die sogenannten Investitions Garantien seines Vorgängers. Neu unter diesen Garantien ist der Anspruch ausländischer Investoren, für die Dauer ihres Projekts eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (Art. 9 Abs. 4 InvestG). Allerdings steht dieser Anspruch unter dem Vorbehalt weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen. Insbesondere entfallen auch künftig nicht die (häufig zeitraubenden) Sicherheitsprüfungen.

Die Möglichkeit, sich durch ausländische Quellen zu finanzieren ist nun ein einklagbarer Anspruch zugunsten von Investoren (Art. 6 Abs. 1 InvestG).

Das InvestG behandelt auch die Frage des freien Transfers von Devisen ins Ausland. Seit der Revolution und des darauf folgenden stetigen Niedergangs der Devisenreserven hat dieses Thema immer wieder Probleme bereitet. Erst im Juni 2017 hob die ägyptische Zentralbank die von ihr verordnete Beschränkung zur Überweisung von Devisen ins Ausland auf. Wegen dieser Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit Devisenreserven formuliert Art. 6 Abs. 2 InvestG keinen Anspruch, sondern einen Auftrag an den Staat, den uneingeschränkten und prompten Transfer von Devisen zu ermöglichen.

Prozesse sollen rationalisiert werden

Was die Investitionsbedingungen angeht, ist in Ägypten stets die Rede von einer überbordenden Bürokratie. Gemeint sind damit vor allem die zahlreichen behördlichen Genehmigungen, die Investoren einholen müssen. Mit dem Ziel Genehmigungs- und Gründungsverfahren zu rationalisieren und kundenfreundlicher zu gestalten, sollen innerhalb der GAFI und deren Filialen Dienstleistungszentren für Investoren (Investor Service Center) entstehen. Zentren, weil sich dort Vertreter anderer Behörden versammeln (Art. 21 Abs. 5 und 6 InvestG) und Investoren somit bei einem "Schalter" sämtliche Genehmigungen beantragen können (Art. 21 Abs.3 InvestG).

Ebenso fällt in die Zuständigkeit dieser Dienstleistungszentren der Gründungsprozeß für Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen - ebenso andere gesellschaftsrechtliche Prozesse, so etwa die Erhöhung oder Reduzierung des Gesellschaftskapitals (Art. 21 Abs. 2 InvestG). Sind sämtliche rechtliche Voraussetzungen erfüllt, muß die GAFI innerhalb eines Werktages die Gründung der Gesellschaft vollziehen (Art. 51 Abs. 1 InvestG).

Die Idee, Prozesse zu entbürokratisieren, ist wahrlich nicht neu. So sah bereits die 2015er Reform des alten InvestG vor, die GAFI zur zentralen Ansprechpartnerin für Investoren zu erheben - diesem Versuch war nur mäßiger Erfolg beschieden. Ob der neue Anlauf eine Besserung bringt, bleibt daher abzuwarten.

Schließlich soll im Gouvernorat Kairo ein Schieds- und Mediationszentrum zur Schlichtung investitionsrechtlicher Streitigkeiten gegründet werden. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und im Gegensatz zu den anderen Schlichtungsstellen des InvestG ist das Zentrum vergleichsweise unabhängig, da es nur für die ersten drei Jahre staatliche Zuwendungen erhält. Danach soll es sich durch die Verfahrensgebühren selbst finanzieren (Art. 91 Abs. 7 und 8 InvestG).

Quelle gta, von Sherif Rohayem

Belarus - Maßnahmen zur Vereinfachung der Wirtschaftstätigkeit

Das am 23. November 2017 erlassene [Präsidentialdekret Nr. 7](#) „Über die Entwicklung des Unternehmertums“ beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative und zur Ankurbelung der Geschäftstätigkeit.

Das Dekret legt das Prinzip der Selbstregulierung der Wirtschaft und die Minimierung der Einmischung seitens des Staates fest. Die Priorität der staatlichen Aufsichtsbehörden soll

künftig die Vorbeugung von Rechtsverstößen durch die Wirtschaftsakteure und nicht erst deren Ahndung werden. Außerdem wird die Lizenzierungspflicht in Teilen durch bloße Benachrichtigung seitens der Gewerbetreibenden ersetzt.

Für insgesamt 19 Tätigkeitsarten ist statt einer Lizenz nur noch eine bloße Benachrichtigung der lokalen Behörden notwendig. Dazu gehören zum Beispiel die Herstellung von Kleidung, Schuhen und Textilmaterialien, die Holzverarbeitung, die Herstellung von Nahrungsmitteln, Möbel, Verpackung, Baumaterialien sowie die Landwirtschaft und Fischerei. Das entsprechende Benachrichtigungsformular wird vom Ministerkabinett zur Verfügung gestellt.

Informationen über erhaltene Benachrichtigungen werden von lokalen Behörden im Internet veröffentlicht. Die Gewerbetreibenden können ihre Tätigkeit bereits am Tag nach dem Absenden der Benachrichtigung aufnehmen.

Ferner legt das Dekret fest, daß bis 2020 keine neuen Steuern eingeführt und keine bestehenden Steuern und Abgaben erhöht werden. Eine mögliche Ausnahme ist nur für Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und für die Anpassung von Beträgen in belarussischen Rubeln an die Inflation vorgesehen.

Seit 1. Januar 2018 dürfen Online-Händler das vereinfachte Besteuerungsverfahren im Sinne des Kapitels 34 des Steuergesetzbuches anwenden. Dies bedeutet niedrigere Steuerlast sowie weniger Verwaltungsaufwand. Zusätzlich wird das Ministerkabinett beauftragt, in den nächsten sechs Monaten Vorschläge zur Senkung der Steuerlast bei Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie bei einer Wirtschaftstätigkeit in kleinen Städten und Dörfern zu unterbreiten.

Das Dekret stellt klar, daß im Falle von Abweichungen zwischen den nationalen Technischen Reglements und solchen auf der Ebene der Zollunion beziehungsweise der [Eurasischen Wirtschaftsunion](#), die letzteren vorgehen. Es präzisiert auch, daß die noch aus der Sowjetzeit stammenden technischen Normen nicht mehr verbindlich sind. Technische Reglements müssen auf dem [Nationalen Rechtsportal der Republik Belarus](#) veröffentlicht werden, was deren Sicht- und Auffindbarkeit erhöht.

Gemäß den Bestimmungen des Dekrets trägt der Unternehmensleiter die Verantwortung dafür, daß die Tätigkeit des Unternehmens den staatlichen und gesellschaftlichen Interessen, der Umwelt sowie dem Leben, der Gesundheit und den Rechten der Menschen keinen Schaden zufügt. Entsprechendes Unterlassen des Unternehmensleiters kann zur Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von rund 100 bis knapp 2.000 Euro führen.

Subsidiäre Haftung der Gesellschafter, Gründer und Leiter eines insolventen Unternehmens für Unternehmensverbindlichkeiten kommt nur bei vorsätzlichen und schuldhaften Handlungen des genannten Personenkreises in Betracht.

Im Anhang zum Dekret finden sich einheitliche Brandschutz- und Umweltschutzvorgaben, die beim Betrieb von Gebäuden und Anlagen zu beachten sind.

Quelle gtai, von Dmitry Marenikov

Belarus - weitere Erleichterungen bei der Einreise

Bereits seit Februar 2017 sind Bürger von 80 Nationalitäten (inklusive EU-Bürger) bei Ein- und Ausreisen in die Republik Belarus über den Nationalen Flughafen Minsk im Falle von Kurzreisen (bis fünf Tage) von der [Visumpflicht](#) befreit (vgl. Präsidialerlaß Nr. 8 vom 9. Januar 2017).

Der [Präsidialerlaß Nr. 462](#) vom 26. Dezember 2017 erweiterte mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das visafreie Einreiseregime für zusätzliche Gebiete der Republik Belarus. Demnach dürfen sich ausländische Personen zu touristischen Zwecken bis zu zehn Tagen in den Regionen Brest und Grodno ohne Visum aufhalten.

Diese Ausnahmeregelung gilt für Bürger von 77 Staaten, unter anderem Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Die Maßnahme soll den Touristiksektor ankurbeln und die Kooperationen in der Grenzregion stärken. Es wird mit einer Steigerung des Touristenstroms um bis zu 30 Prozent gerechnet.

Für das Jahr 2018 sind weitere Maßnahmen zur Liberalisierung der Einreisebestimmungen geplant.

Weitere [Informationen](#) sind auf der Internetseite der Botschaft der Republik Belarus in Berlin abrufbar

Quelle gtai, von Dmitry Marenkov

Bulgarien - neues Konzessionsgesetz

In Bulgarien ist ein neues Konzessionsgesetz zu beachten. Dieses ist größtenteils zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Einzelne Vorschriften treten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. So wird das im Gesetz vorgesehene Nationale Konzessionsregister (Art. 191 ff.) erst zum 31. Januar 2019 geschaffen. Der bulgarische Gesetzgeber hofft, mit Hilfe des novellierten Rechtsrahmens zusätzliche ausländische Investitionen in die Bereiche Infrastruktur, Energie, Transport/Logistik anzulocken.

Das neue Konzessionsgesetz (bulgarisch: „Закон за концесиите“ bzw. „Zakon za koncesiite“) setzt die [Richtlinie 2014/23/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe um. Es tritt an die Stelle des bisherigen Konzessionsgesetzes (DV 36/2006 in der Fassung späterer Änderungen) und des Gesetzes über öffentlich-private Partnerschaft (PPP, DV 45/2012 in der Fassung späterer Änderungen), die jeweils nun außer Kraft sind.

Das Gesetz sieht drei Konzessionsarten vor (Art. 6):

1. Baukonzession („концесия за строителство“ bzw. „koncessia za stroitelstvo“, Art. 7);
2. Dienstleistungskonzession („концесия за услуги“ bzw. „koncessia za uslugi“, Art. 8);
3. Konzession hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen und kommunalen Eigentums („концесия за ползване“ bzw. „koncessia za polzvane“, Art. 9).

Das Gesetz enthält detaillierte Regelungen zur Vergabe und Durchführung von Konzessionen. Baukonzessionsverträge können eine Laufzeit von bis zu 35 Jahren und die

beiden anderen Konzessionsarten eine Dauer von bis zu 25 Jahren, jeweils mit einer Verlängerungsmöglichkeit um ein Drittel der ursprünglichen Laufzeit, haben (Art. 34).

Es finden sich Regelungen zum wirtschaftlichen Gleichgewicht der Konzession (Art. 30, 123). Es soll ein Koordinationsrat für Konzessionen (bulgarisch: „Координационният съвет по концесиите“ bzw. „Koordinacionniat savet po koncesiite“) gegründet werden (Art. 36, 38). Das neue Konzessionsgesetz wurde im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 96 vom 1. Dezember 2017 veröffentlicht und ist im [Internet](#) abrufbar. Bis Mitte 2018 wird mit Erlaß von zwei Regierungsverordnungen mit Durchführungsbestimmungen zum Gesetz gerechnet. Quelle gtai, von Dmitry Marenkov

Deutschland - Abgabe von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz - Auslegungs- und Anwendungshinweise

Das [Rundschreiben](#) 1/2014 (GW) - Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 Geldwäschegesetz (GwG) und anderes - GW 1-GW 2001-2008/0003 - der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 5. März 2015 i.d.F. vom 10. November 2014 bezieht sich auf die vorherige Rechtslage und findet somit nur eingeschränkte Anwendung. Eine Aktualisierung ist derzeit in Bearbeitung.

Verfahren ab Start des goAML Web Portals

Die eingeräumte Übergangsphase zur parallelen Abgabe von Verdachtsmeldung via goAML sowie per Fax endet zum 1. Februar 2018. Ab diesem Zeitpunkt sind Verdachtsmeldungen grundsätzlich via goAML abzugeben. Lediglich bei einer Erstmeldung oder bei einer mindestens zwölfstündigen Störung der Systeme seitens der FIU ist die Abgabe von Verdachtsmeldungen auf dem amtlichen Formular per Fax zulässig.

Zu beachten ist, daß ab diesem Zeitpunkt per Fax eingehende Verdachtsmeldungen grundsätzlich als nicht ordnungsgemäß abgegeben gelten und nur noch im Ausnahmefall bearbeitet werden.

Grundsätzliche Hinweise zur Abgabe von Verdachtsmeldungen via goAML

Nach Abschluß der Registrierung ist der Zugang zum Meldeportal und zur Abgabe von Verdachtsmeldungen eröffnet. Das System goAML ermöglicht den Meldepflichtigen, ihre Meldungen online auf zweierlei Arten abzugeben.

Die Meldepflichtigen können ihre Verdachtsmeldungen grundsätzlich über das Webformular des Meldeportals von goAML an die FIU übermitteln. Dabei können sämtliche relevanten Informationen zum Sachverhalt und den betreffenden Transaktionen übersichtlich und klar gegliedert eingetragen werden.

Als zentrales Element folgt die Eingabe der betreffenden Transaktion. Dort sind die Angaben zu den im Zusammenhang mit der Transaktion stehenden Personen, Organisationen und Konten etc. einzutragen.

Um die Nutzung des Meldeportals zu erleichtern, sind viele Felder mit sogenannten Tooltips hinterlegt. Sie zeigen beim Übergleiten mit der Maus einen kurzen Hilfetext zu dem jeweiligen Feld an.

Alternativ zur manuellen Erfassung besteht für die Meldepflichtigen die Möglichkeit, die Daten ihrer Verdachtsmeldungen via XML-Upload über goAML an die FIU zu übermitteln.

Hinweis

Nähere Informationen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen via goAML können Sie dem "[Handbuch goAML Web Portal](#)" sowie den entsprechenden Anlagen entnehmen. Unter dem vorstehendem Link finden Sie ebenfalls wichtige Hinweise zur Nutzung der Software "goAML".

Kann aufgrund einer mindestens zwölfstündigen Störung der Systeme seitens der FIU eine Verdachtsmeldung nicht elektronisch abgegeben werden, stehen Ihnen die Meldeformulare 033572 und 033573 im [Formular-Management-System](#) (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (FMS) unter der Rubrik "FIU" zur Verfügung. Die Informationen sowie Ausfüllhinweise im "Handbuch goAML Web Portal" gelten analog.

Das ausgefüllte Formular ist per Fax an die Nummer 0221-672 3990 zu senden. Sollte auch die Übermittlung per Fax nicht möglich sein, ist das ausgefüllte Meldeformular per Briefpost an folgende Adresse zu senden:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln
Quelle [Zoll](#)

Deutschland - BKA warnt vor Anrufen angeblicher Mitarbeiter des Bundeskanzleramts – neue Masche beim CEO-Betrug

Mit einer neuen Masche des CEO-Betrugs gehen Betrüger derzeit in Deutschland vor: Aktuell häufen sich Fälle, in denen ein angeblicher Mitarbeiter des Bundeskanzleramts mit Unternehmen in Deutschland telefonisch oder per Mail Kontakt aufnimmt.

Der angebliche Mitarbeiter benutzt den Namen „Uwe Becker“ und gibt sich als persönlicher Referent eines Abteilungsleiters im Bundeskanzleramt aus. „Uwe Becker“ bittet um ein vertrauliches Gespräch mit der Geschäftsleitung des Unternehmens. In diesem Gespräch erläutert er, daß er im Auftrag des sicherheitspolitischen Beraters der Bundeskanzlerin anrufe. Für den Freikauf deutscher Geiseln benötige die Bundesregierung zwei- bis dreistellige Millionenbeträge. Die Bundesregierung sei hierbei auf Spenden aus Industrie und Wirtschaft angewiesen. Etwa 40 Millionen Euro würden noch fehlen.

Das Bundeskriminalamt (BKA) warnt ausdrücklich vor Anrufen im Namen des Bundeskanzleramts mit der Aufforderung, die Bundesregierung mit Spenden zu unterstützen. Es handelt sich immer um einen Betrugsversuch.

Werden Sie kein Betrugsoffer.

- Gehen Sie nicht auf Telefonate mit angeblichen Mitarbeitern des Bundeskanzleramts ein, die Sie zu einer Spende auffordern.
- Lassen Sie sich nicht zu einer Zahlung überreden.

- Beenden Sie das Gespräch, legen Sie einfach auf.
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei.

Ausführliche Informationen zur Betrugsmasche CEO-Fraud und weitere Hinweise finden Sie unter www.bka.de und im Social Web, #CEOFraud #BKA.

Quelle Pressemitteilung des Bundeskriminalamts vom 14.12.2017

Deutschland/EU - Geoblocking ab Dezember 2018 verboten

Nach dem Willen der EU wird Geoblocking im Online-Handel ab Weihnachten 2018 verboten. Damit sollen Händler und Dienstleister künftig Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten nicht mehr den Zugang zu ihren Online-Portalen verwehren oder sie automatisch zu einer anderen, möglicherweise teureren Webseite in ihrem Herkunftsstaat umleiten dürfen.

Auf einen entsprechenden Verordnungsentwurf haben sich die EU-Gremien am 20.11.2017 geeinigt. Die Verordnung soll keine europaweite Verkaufsverpflichtung für Händler vorsehen und auch keine Preisharmonisierung. Es soll jedoch eine willkürliche, sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen verboten werden.

Die Verordnung sieht insofern drei spezifische Situationen vor, bei denen eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung per se ausgeschlossen ist. Dies sind der Verkauf von Waren ohne physische Lieferung, der Verkauf von elektronisch erbrachten Dienstleistungen sowie Dienstleistungen, die an einem bestimmten physischen Ort erbracht werden. Die neuen Vorschriften werden unmittelbar nach Ablauf von neun Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Erst dann werden die konkreten Folgen des Geoblocking-Verbots für den Online-Handel abzuschätzen sein.

Quelle IHK Trier, Verena Vanck, Telefon 0651/9777-401, [@Mail](mailto:)

Italien - Besteuerung der Digitalwirtschaft - Italien wartet nicht auf EU-Regelung und verabschiedet eigenes Gesetz

Zusammen mit dem Jahres-Haushaltsgesetz hat das italienische Parlament ein Gesetz verabschiedet, welches bestimmte digitale Geschäftsvorfälle mit einer Steuer belegt.

Besteuert werden – ab dem 1. Januar 2019 – Dienstleistungen, die über elektronische Gerätschaften (Computer oder Handy) im Internet bestellt worden sind.

Bemessungsgrundlage ist dabei der Wert der Dienstleistung ohne Mehrwertsteuer. Eine Liste der künftig steuerpflichtigen Internetkäufe will die italienische Finanzverwaltung im April veröffentlichen.

Quelle DIHK

Kamerun - UN-Kaufrechtsübereinkommen tritt 2018 für Kamerun in Kraft

Am 1. November 2018 tritt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG; [CISG-Statustabelle](#)) für Kamerun in Kraft.

Zudem ist Kamerun dem UN-[Übereinkommen](#) über die Nutzung elektronischer Kommunikation beim Abschluß internationaler Verträge vom 23. November 2005 (United Nations Convention on the Use of Electronic Communications in International Contracts) beigetreten ([Status-Tabelle](#)). Es tritt für das Land am 1. Mai 2018 in Kraft.

Mehr Information

- [Pressemeldung](#) des United Nations Information Service vom 19. Oktober 2017 UNIS/L/255), abrufbar auf der Webseite von UNIS

Quelle gtai, von Helge Freyer

Kasachstan - neues Steuergesetzbuch

In Kasachstan ist ein neues Steuergesetzbuch verabschiedet worden (siehe Gesetz Nr. 120-VI und Nr. 121-VI vom 25. Dezember 2017). Das 773 Artikel umfassende Regelwerk beinhaltet Regelungen zum Steuerverfahren und zu einzelnen Steuerarten.

Es trat grundsätzlich zum 1. Januar 2018 in Kraft. Für einzelne Teile ist ein späteres Inkrafttreten (zum 1. Juli 2018, zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020) vorgesehen. In der Übergangszeit gelten einzelne Vorschriften des alten bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuergesetzbuches ([Gesetz Nr. 99-IV](#) vom 10.12.2008) teilweise weiter.

Das neue Steuergesetzbuch ([kasachisch/russisch](#)) bezweckt die Fortentwicklung der Steuerpolitik und der Steuerverwaltung. Die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen mittels vereinfachter Besteuerung bleibt im Mittelpunkt des Steuerrechts. Der Bereich Online-Handel wird von der Körperschaft- und Einkommensteuer befreit. Steuerliche Fördermaßnahmen sind auch für die Landwirtschaft, den Finanzsektor, die Rohstoffbranche und andere Wirtschaftszweige vorgesehen.

Dem neuen Steuerrecht Kasachstans liegt der Grundsatz des redlichen Steuerzahlers zugrunde. Demnach werden alle Unklarheiten im Falle von Streitigkeiten zu Gunsten des Steuerzahlers ausgelegt. Es ist auch eine differenzierte Herangehensweise nach Risikoklassen in der Steuerverwaltung vorgesehen. So sollen bei zuverlässigen Steuerzahlern keine Steuerprüfungen durchgeführt werden und es soll die Möglichkeit von Fristverlängerungen geben. Das neue Steuergesetzbuch beinhaltet folgende Abschnitte:

Allgemeiner Teil

- Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 - 30);
- Abschnitt 2 (Steuerschuldnerschaft, Artikel 31 – 67);
- Abschnitt 3 (Steueraufsicht und sonstige Steuerverwaltung, Art. 68 - 176, u.a. Registrierung der Steuerschuldner in Art. 74 ff.);
- Abschnitt 4 (Anfechtung von Handlungen und Unterlassen der Steuerbehörden, Art. 177 – 188)

Besonderer Teil

- Abschnitt 5 (Allgemeine Bestimmungen, Art. 189 – 215);
- Abschnitt 6 (Einkommensbesteuerung von Ansässigen und Nichtansässigen, Art. 216 – 221);

- Abschnitt 7 (Körperschaftsteuer, Art. 222 – 315);
 - Abschnitt 8 (Einkommensteuer, Art. 316 – 360);
 - Abschnitt 9 (Einkommensteuer von Einzelunternehmern, Art. 361 – 366);
 - Abschnitt 10 (Mehrwertsteuer, Art. 367 – 459);
 - Abschnitt 11 (Akzisen, Art. 460 – 481);
 - Abschnitt 12 (Sozialsteuer, Art. 482 – 489);
 - Abschnitt 13 (Transportsteuer, Art. 490 – 496);
 - Abschnitt 14 (Bodensteuer, Art. 497 – 516);
 - Abschnitt 15 (Vermögenssteuer, Art. 517 – 533);
 - Abschnitt 16 (Glücksspielsteuer, Art. 534 – 542);
 - Abschnitt 17 (Steuer für Betreiber von Spielotheken, Kartstrecken, Bowling- Billardhallen Art. 543 – 549);
 - Abschnitt 18 (Zahlungen an den Fiskus, Art. 550 – 629, u.a. Emissionsabgaben, Gerichts- und Notargebühren, Gebühren für Eheschließung etc.);
 - Abschnitt 19 (Besteuerung von Nichtansässigen, Art. 644 – 677);
 - Abschnitt 20 (Besondere Steuerregimes; Art. 678 – 707, kleine Unternehmen, Landwirtschaft);
 - Abschnitt 21 (Besteuerung in den Sonderwirtschaftszonen und von Unternehmen, die prioritäre Investitionsvorhaben durchführen, Art. 708 – 712);
 - Abschnitt 22 (Steuer auf Exporte von Kohle sowie Erdöl und Erdölprodukten, Art. 713 – 719);
 - Abschnitt 23 (Besteuerung im Bereich der Förderung der Bodenschätze, Art. 720
- Die Steuersätze bleiben unverändert:
- Körperschaftsteuer (grundsätzlich 20%, Art. 313 des neuen Steuergesetzbuches);
 - Einkommensteuer (10% flat tax, bei Dividenden – 5%, Art. 320 des neuen Steuergesetzbuches);
 - Mehrwertsteuer (Regelsatz von 12%, Art. 422 des neuen Steuergesetzbuches).

Eine Übersetzung des neuen Steuergesetzbuches ins Englische ist bislang nicht ersichtlich, dürfte jedoch in den nächsten Wochen auf dem [offiziellen Rechtsportal „Adilet“](#) veröffentlicht werden.

Im Verhältnis zu Kasachstan ist das [Doppelbesteuerungsabkommen vom 26. November 1997](#) (Bundesgesetzblatt 1998 Teil II S. 1592, 1999, S. 86; Bundessteuerblatt 1998 Teil I S. 1029, 1999 Teil I S. 269) zu beachten.

Quelle gta, von Dmitry Marenikov

Kasachstan - neues Gesetzbuch über die Bodenschätze und ihre Nutzung

In Kasachstan ist ein neues Gesetzbuch „Über die Bodenschätze und ihre Nutzung“ ergangen. Das neue Gesetzbuch ([Nr. 125-VI](#) vom 27.12.2017) tritt grundsätzlich sechs Monate nach deren Veröffentlichung und damit Mitte 2018 in Kraft und ersetzt die Vorgängerfassung (Gesetz Nr. 291-IV vom 24. Juni 2010 in der Fassung späterer Änderungen). Einzelne Vorschriften des neuen Gesetzbuches treten abweichend erst zu einem späteren Zeitpunkt, unter anderem zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021, in Kraft (siehe Übergangsbestimmungen in Art. 277).

Das Gesetzbuch regelt die Nutzung der Bodenschätze, die staatliche Verwaltung in diesem Bereich, die Besonderheiten der Entstehung, der Ausübung und des Erlöschens der Rechte an Grundstücken mit Bodenschätzen usw. Das insgesamt 278 Artikel umfassende Gesetzbuch beinhaltet unter anderem Regelungen zur Nutzung von Bodenschätzen (auf Grundlage einer Lizenz oder eines Vertrages, Art. 29 bis 39), zu Sicherheitsanforderungen an die Förderung von Bodenschätzen (Art. 52 bis 58), zu internationalen Kooperationen im Bereich der Nutzung der Bodenschätze (Art. 81 bis 83), zur Streitbeilegung (Art. 78 bis 80), zur geologischen Erkundung und Förderung (Art. 84 ff.), den Besonderheiten des Uranbergbaus (Art. 160 ff.) etc.

Ausländische natürliche und juristische Personen haben dieselben Rechte und Pflichten wie kasachische Bürger und inländische Unternehmen, sofern nicht ausdrücklich Besonderheiten vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 4).

Gemäß Art. 3 gehören zu den Zielen der Gesetzgebung der Republik Kasachstan zu Bodenschätzen und ihrer Nutzung:

- 1) der Schutz des Eigentums des Staates an den Bodenschätzen,
- 2) die Umsetzung der staatlichen Politik hinsichtlich der Nutzung der Bodenschätze,
- 3) die Wahrung der Interessen des Staates, der Bürger und der Nutzer der Bodenschätze,
- 4) das Wachstum der Mineralrohstoffe,
- 5) die Festlegung der Bedingungen für die Entstehung, Änderung und Beendigung von Nutzungsrechten an Bodenschätzen,
- 6) die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Nutzung der Bodenschätze,
- 7) die Schaffung von Voraussetzungen für die Anlockung von Investitionen in geologische Erkundung von Bodenschätzen,
- 8) die Stärkung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit im Bereich der Nutzung der Bodenschätze.

Den Bestimmungen liegen folgende Grundsätze zugrunde:

- 1) die rationelle Verwaltung des Staatlichen Fonds für Bodenschätze,
- 2) die Gewährleistung der Umweltsicherheit bei der Nutzung von Bodenschätzen,
- 3) die Verfügbarkeit von Informationen im Bereich der Nutzung der Bodenschätze,
- 4) das Prinzip der Entgeltlichkeit der Nutzung von Bodenschätzen,
- 5) die Redlichkeit der Nutzer der Bodenschätze,
- 6) die Stabilität der Bedingungen für die Nutzung von Bodenschätzen.

Quelle gta, von Dmitry Marenkov

Malta - Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer in Malta

Im Dezember 2017 wurden die Companies Act (Register of Beneficial Owners) Regulations, 2017 veröffentlicht. Damit setzt Malta die vierte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2015/849/EU) in nationales Recht um.

Ab Januar 2018 muß bei Neugründungen zusätzlich zu den bisherigen Dokumenten eine Erklärung eingereicht werden, in der die wirtschaftlichen Eigentümer der zu gründenden

Gesellschaft identifiziert werden. Hierzu muß ein vorgegebenes Formular (Formular BO1) benutzt werden.

Gesellschaften, die bereits eingetragen sind, haben bis 30. Juni 2018 Zeit, um die entsprechenden Mitteilungen zu machen - hierzu gibt es das Formular BO2.

Wirtschaftlicher Eigentümer (beneficial owner) ist insbesondere, wer mehr als 25 Prozent der Anteile der Gesellschaft hält oder auf andere Art und Weise einen wesentlichen Einfluß auf die Gesellschaft hat.

Bei Änderungen der Eigentümerstruktur oder der Stimmrechte muß die maltesische Behörde innerhalb von 14 Tagen informiert werden.

Nicht von den „Regulations“ erfaßt sind Gesellschaften, die an einem regulierten Markt gelistet sind, der Veröffentlichungspflichten vorsieht, die dem europäischen Recht genügen, und Gesellschaften, deren Anteilseigner sämtlich natürliche Personen sind, deren Identität im Handelsregister erfaßt ist.

Das Register wird nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, allerdings können außenstehende Dritte Einsicht nehmen, wenn sie ein begründetes Interesse an den Informationen darlegen können. Ein Verstoß gegen die „Regulations“ kann mit Bußgeldern geahndet werden.

Mehr Information

- Companies Act ([Register of Beneficial Owners](#)) Regulations 2017
- Das maltesische [Registry of Companies](#)

Quelle gtaï, von Karl Martin Fischer

Niederlande - Initiative zur Gründung eines neuen Handelsgerichts (Netherlands Commercial Court)

In den Niederlanden könnte bald ein neues Handelsgericht entstehen, das auf Grundlage des niederländischen Prozeßrechts, aber in englischer Sprache komplexe internationale Streitigkeiten entscheidet. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich im niederländischen Parlament. Eine baldige Verabschiedung im Parlament vorausgesetzt, könnte das geplante Handelsgericht ([Netherlands Commercial Court – NCC](#)) bereits im zweiten Halbjahr 2018 in Amsterdam seine Arbeit aufnehmen.

Das Ziel des NCC ist es, ein neues Forum zur Beilegung von komplexen Streitigkeiten mit internationalem Bezug zu schaffen und eine Alternative zur Durchführung von internationalen Gerichtsverfahren in englischsprachigen Ländern, z.B. in London, sowie zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu bieten.

Möglicherweise könnte diese Initiative auch vom Brexit profitieren, weil Gerichtsurteile aus dem Vereinigten Königreich nach dem Vollzug des EU-Austritts nicht mehr von der Europäischen Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, Nr. 1215/2012) erfaßt sein dürften.

In NCC-Verfahren würden niederländische Richter entscheiden und niederländisches Prozeßrecht fände Anwendung. Als Verfahrenssprache ist Englisch vorgesehen. Die NCC-Zuständigkeit wäre bei einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung oder bei einem Antrag aller Streitparteien gegeben. Ein Bezug zu den Niederlanden ist nicht notwendig, vielmehr wird die NCC-Zuständigkeit auch zwischen Parteien aus anderen Ländern vereinbart werden können.

Das NCC würde als eine spezialisierte Kammer am Bezirksgericht (Rechtbank) Amsterdam und am Berufungsgericht (Gerechtshof) in Amsterdam bilden. NCC-Urteile wären als niederländische Gerichtsentscheidungen auf Grundlage der EuGVVO, des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen, des Lugano-Übereinkommens sowie auf Grundlage der Verbürgung der Gegenseitigkeit in einer Vielzahl anderer Länder vollstreckbar.

Bekanntlich haben teilweise auch deutsche Gerichte englischsprachige Kammern für Handelssachen eingerichtet (siehe z.B. die [Pressemitteilung](#) des LG Frankfurt am Main vom 2. November 2017 und die [Informationen](#) des LG Bonn).

Die Niederlande gehören zu den wichtigsten Handelspartnern der Bundesrepublik Deutschland (Platz 4 mit einem Handelsvolumen von 162,6 Milliarden Euro im Jahr 2016). Quelle gtai, von Dmitry Marenkov und Karl Martin Fischer

Philippinen - Sozialversicherungsabkommen in Manila ratifiziert

Am 22. Januar 2018 haben die Philippinen das bereits am 19. September 2014 mit Deutschland unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen ratifiziert. Nach Art. 25 ist davon auszugehen, daß das Abkommen am 1. April 2018 in Kraft treten wird.

Durch das Abkommen wird der soziale Schutz im Bereich der jeweiligen Rentenversicherungssysteme insbesondere für den Fall koordiniert, daß sich Versicherte im jeweils anderen Vertragsstaat aufhalten. Das Abkommen ist nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union gelten.

Danach gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Artikel 5 des Abkommens sieht die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vor.

Mehr Information

- Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit, veröffentlicht im BGBl. II 417ff. und abrufbar auf der [Webseite](#) des Bundesanzeiger Verlages
- [Pressemeldung](#) des philippinischen Senates vom 22. Januar 2018: "Senate Concurs in Ratification of PH-EU Cooperation Agreement, Social Security Agreements with Sweden, Germany"

Quelle gtai, von Robert Herzner

Saudi-Arabien - Entwurf für neues Vergabegesetz bevorzugt einheimische KMU

Ende 2017 hat das saudi-arabische Ministerium für Finanzen seinen Entwurf für ein neues Vergabegesetz zur öffentlichen Diskussion ins Netz gestellt. Der Entwurf stellt die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den Vordergrund, noch stärker als mit dem gegenwärtigen Gesetz sollen dem Entwurf zufolge vor allem einheimische Unternehmen von der staatlichen Nachfrage profitieren.

Heißt es gegenwärtig noch recht allgemein, daß einheimische Produkte und Dienste Priorität genießen, bestimmt der Entwurf, daß ausländische Unternehmen nur dann zum Zuge kommen, wenn kein oder nur ein einheimischer Bieter vorhanden ist, der den Vertrag erfüllen kann.

Zusätzlich bedarf es noch der Genehmigung des Finanzministeriums. Wie stark ausländische Unternehmen betroffen sein werden, wird sich in der Praxis zeigen. So können die Auftragspezifikationen derart formuliert sein, daß nur wenige Bieter in der Lage sind, diese zu erfüllen. Insofern dürfte der neue Protektionismus ausländische Unternehmen mit maßgeschneiderten Diensten oder Produkten eher wenig betreffen.

Offen bleibt, welche Unternehmen als einheimisch gelten. So mag als einheimisches Unternehmen eine Gesellschaft nach saudischem Recht gelten, die ausländisch investiert ist. Denkbar wäre aber auch, daß es eine saudische Gesellschaft sein muß, die mehrheitlich einheimisch investiert ist.

Angesichts der vergleichsweise immensen Nachfragemacht des Staats ist gerade in Saudi-Arabien der Zugang zu öffentlichen Aufträgen von großer Bedeutung. Das gilt um so mehr, als der Entwurf den Anwendungsbereich des Vergaberechts erweitert. Danach sollen auch private Unternehmen dem Vergaberecht unterfallen, wenn sie zu 51 Prozent dem Staat gehören.

Eine Neuerung, über die sich vor allem internationale Rechtsanwaltskanzleien freuen dürften, ist die Möglichkeit, in dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Schiedsklausel zu vereinbaren. Nach gegenwärtiger Rechtslage sind Streitigkeiten zwischen staatlichem Auftraggeber und Auftragnehmer nicht schiedsfähig.

Nach dem Entwurf zählt das öffentliche Interesse an der Beendigung eines Vertrags neuerdings als Kündigungsgrund. Hinter diesem neuen Kündigungsgrund steht wohl das Interesse der saudischen Regierung sich in Zeiten eines angespannten Haushalts, Spielräume zu halten. Bereits jetzt werden zahlreiche öffentliche Projekte vertagt oder gänzlich abgesagt. Was bleibt ist die Regelung, wonach Auftragnehmer Subunternehmer nur einsetzen dürfen, wenn der Auftraggeber dies zuvor genehmigt hat.

Mehr Information

- [Meldung](#) auf der Internetseite des saudi-arabischen Ministeriums für Finanzen zum Entwurf des neuen Vergabegesetzes

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

Slowakische Republik - Novelle des Handelsgesetzbuches - E-Postfach-Kontrolle unverzichtbar

Durch das [Gesetz 264/2017 Z. z.](#) wurde das slowakische Handelsgesetzbuch teilweise novelliert. Die Gesetzesänderungen traten größtenteils am 1. Januar 2018 in Kraft. Nachstehend werden einige der Änderungen aufgeführt:

- die §§ 51 bis 66 aa des slowakischen HGB sichern und regeln das Geschäftsgeheimnis nunmehr besser ab;
- der § 217 a des slowakischen HGB erlaubt es den Gesellschaftern Geldmittel in Form eines „Kapitalfonds“ in die Gesellschaft einzubringen; der Kapitalfonds ist ein interner Fond der Gesellschaft;
- der § 768 p des slowakischen HGB regelt die Frist zur Eintragung einer Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neugründung oder Spaltung der Gesellschaft ins Handelsregister (90 Tage ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes); die beabsichtigte Umwandlung der Gesellschaft muß auch dem Finanzamt oder dem Pfandgläubiger mitgeteilt werden;
- der § 11 a des slowakischen Handelsgesetzbuches regelt die Haftung für verspätete Insolvenzantragstellung; es gilt die unbeschränkte Haftung der Geschäftsführung bei Gesellschaften mit einem Vermögen unter 6.500 Euro.

Das elektronische Postfach existiert schon seit 1,5 Jahren, wird aber nicht oft durch die Unternehmen genutzt. Das elektronische Postfach wurde mit dem Gesetz über [e-Government](#) für juristische Personen und Zweigniederlassungen aktiviert.

Das Postfach wird auf dem zentralen [Portal der öffentlichen Verwaltung](#) errichtet. Da das e-Government zahlreiche [Gesetzesänderungen \(Gesetz 238/2017 Z.z.\)](#) erfahren hat, ist eine regelmäßige Überprüfung des elektronischen Postfaches für Unternehmen unerlässlich. Quelle gtai, von Marcelina Nowak

Ukraine - neues Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen

Im Zuge der großen Reform des Zivil- und Wirtschaftsprozeßrechts, die in der Ukraine zum 15. Dezember 2017 in Kraft trat ([Gesetz Nr. 2147-VIII](#)), wurde auch das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen novelliert. Das gestraffte Verfahren soll künftig viel weniger Raum für mißbräuchliche Verzögerungstaktiken der Schuldner bieten und das Prozedere erheblich beschleunigen.

Die Dauer des Verfahrens hinsichtlich Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurde auf maximal zwei Monate seit dem Eingang des entsprechenden Antrages beim Gericht festgesetzt. Bislang hatte es keine Regelung der Maximaldauer des Exequaturverfahrens gegeben, das Verfahren konnte in der Praxis über ein Jahr dauern.

Während bislang die erstinstanzlichen ordentlichen Gerichte am Sitz des Schuldners für Anträge betreffend Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zuständig waren, besteht nunmehr die Spezialzuständigkeit des [Kiewer Appellationsgerichts](#)

(ukrainisch: Апеляційний суд міста Києва). Es ist ein Rechtsmittel zum Obersten Gericht der Ukraine möglich. Somit umfaßt der Instanzenzug bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Schiedssprüchen nur noch zwei statt bislang vier Instanzen. Die Bündelung der Kompetenz beim Appellationsgericht der Stadt Kiew dürfte zur Spezialisierung der Richter und zur Vorhersehbarkeit der Exequaturentscheidungen beitragen. Eine ähnliche ausschließliche Zuständigkeit für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche besteht beispielsweise auch in Litauen (Appellationsgericht - [Lietuvos Apeliacinis Teismas](#)) und in Georgien ([Oberstes Gericht](#)).

Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung können jetzt auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die Liste der möglichen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes während des Exequaturverfahrens ist erweitert worden.

Die Anerkennung und Vollstreckung kann jetzt ferner auch bei Nichtteilnahme des Schuldners an der mündlichen Verhandlung im Exequaturverfahren - eine ordnungsgemäße Ladung des Schuldners vorausgesetzt - ergehen. Erst zum 1. Januar 2019 tritt die Neuregelung in Kraft, wonach die im Schiedsspruch zugesprochenen Zinsen bis zum Tage der Vollstreckung des Schiedsspruches berechnet werden.

Die Ukraine gehört dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 an. Die in Art. V des [New Yorker Übereinkommens](#) geregelten Versagungsgründe sind auch in Art. 36 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 24. Februar 1994 ([Gesetz Nr. 4002-XII](#), in der Fassung vom 6. September 2005) wiedergegeben. Quelle gta, von Dmitry Marenkov

Ungarn - Steueränderungspaket 2018

Auch im Jahr 2018 wurde in Ungarn ein neues Steuerpaket verabschiedet. Das Steueränderungsgesetz sieht unter anderem folgende steuerlichen Maßnahmen vor:

- Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme von Stromtankstellen für Elektrofahrzeuge sollen von der Körperschaftsteuer steuerlich abzugsfähig sein;
- Mieteinnahmen aus Wohnungseigentum sollen mit 15% besteuert werden;
- der Mehrwertsteuersatz für Internetanschluß-Dienstleistungen soll von 18% auf 5% reduziert werden;
- der Mehrwertsteuersatz für Fischprodukte soll von 27% auf 5% reduziert werden;
- die Mehrwertsteuer wird für viele Leistungen im Gastronomiegewerbe von 18% auf 5% reduziert;
- die inländischen Unternehmen, die ein Auslandskonto besitzen, müssen die Existenz, die Eröffnung eines solchen Kontos und die Schließung dem zuständigen Finanzamt melden; wenn man der Verpflichtung nicht nachkommt, können Geldbußen verhängt werden;
- ab 2018 sollen Steuerzahler Rechnungen, die mit einer speziellen Fakturierungssoftware ausgestellt worden sind und mindestens 100.000 Forint (ca. 320 Euro) Umsatzsteuer enthalten, an das zuständige Finanzamt online übermittelt werden.

Mehr Information

- [Steueränderungsgesetz Nr. LXXVII](#)
- [Mitteilung](#) der AHK Ungarn

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

Vereinigte Arabische Emirate - Beteiligungsgrenze für emiratische Limited bröckelt

Eine Gesetzesänderung ermächtigt die emiratische Regierung zugunsten ausländischer Investoren Ausnahmen von der 49-prozentigen Beteiligungsgrenze zu erlauben. Möglich sind derartige Ausnahmen nur für die Rechtsform der Limited Liability Company - dem Pendant zur deutschen GmbH.

Die emiratische Regierung wird von ihrer Ausnahmefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn sich die jeweilige Gesellschaft in einer strategisch wichtigen Branche betätigt – das sind vor allem Unternehmen in den Bereichen Technologie, Umweltschutz und insgesamt Firmen, die Innovationen versprechen.

Eine genaue Sektorenliste hierzu steht noch aus. Immerhin stellte der emiratische Wirtschaftsminister, Al Mansouri, am Rande einer Investorenkonferenz in Aussicht, daß damit bereits im 1. Quartal 2018 gerechnet werden kann.

Diese Änderung beruht auf dem Gesetz Nr. 18/2017 zur Änderung des Gesetzes Nr. 2/2015 betreffend Handelsgesellschaften. Letzteres erlaubt Ausländern eine maximale Beteiligung an emiratischen Gesellschaften, die sich außerhalb der Freizonen befinden, in Höhe von 49 Prozent. Die Entscheidung, vorhandene Beteiligungsgrenzen aufzuweichen, steht im Zusammenhang mit dem nationalen Reformprogramm Vision 2021.

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

Vereinigte Arabische Emirate - Kabinett entscheidet über mehrwertsteuerlichen Status von Freizonen

Mit der Entscheidung Nr. 59 hat das emiratische Kabinett diejenigen Freizonen ausgewiesen, die als sogenannte [Designated Zone](#) im Sinne des Art. 51 der Durchführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz gelten.

Eine Designated Zone gilt mehrwertsteuerlich nicht als Inland, so daß eine innerhalb des Territoriums der Zone gelieferte Ware als Lieferung außerhalb der VAE angesehen wird, dasselbe gilt für dort erbrachte Dienste.

Die folgenden Freizonen haben nunmehr den Status einer Designated Zone:

- Free Trade Zone of Khalifa Port,
- Abu Dhabi Airport Free Zone,
- Khalifa Industrial Zone,
- Jebel Ali Free Zone,
- Dubai Cars and Automotive Zone,
- Dubai Textile City,
- Free Zone Area in Al Quoz,
- Free Zone Area in Al Qusais,

- Dubai Aviation City,
- Dubai Airport Free Zone,
- Hamriyah Free Zone,
- Sharjah Airport International Free Zone,
- Ajman Free Zone,
- Umm Al Quwain Free Trade Zones,
- RAK Free Trade Zone,
- RAK Maritime City Free Zone,
- RAK Airport Free Zone,
- Fujairah Free Zone und
- Fujairah Oil Industry Zone.

In einer weiteren Entscheidung (Nr. 56) hat sich das emiratische Kabinett mit medizinischen Leistungen und medizinischen Geräten befaßt. Danach unterliegen sämtliche medizinischen Leistungen und Geräte dem Null-Satz, vorausgesetzt sie sind im Register des emiratischen Gesundheitsministeriums verzeichnet oder mit der Erlaubnis des Ministeriums importiert worden.

Mehr Information

- [Kabinett Entscheidung Nr. 59](#) in englischer Fassung
- GTAI-[Meldung](#) „VAE verabschieden neues Mehrwertsteuergesetz“ vom 4. September 2017
- GTAI-[Artikel](#) „VAE beschließen Verfahren zur Mehrwertsteuer“ vom 4. September 2017

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

Vereinigtes Königreich/EU - Brexit Übergangsphase - EU einigt sich auf Verhandlungsleitlinien

Die Europäische Union hat am 29. Januar 2018 die Leitlinien für die Verhandlungen über eine Übergangsphase verabschiedet.

Demnach muß die zu verhandelnde Übergangsphase klar definiert und zeitlich begrenzt sein. Insofern sehen die Leitlinien explizit eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vor.

Von zentraler Wichtigkeit ist, daß das Vereinigte Königreich während der Übergangsphase weiterhin alle Regeln beachten müßte, die in der Europäischen Union gelten. Dies gälte insbesondere für die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes (inklusive Arbeitnehmer-freizügigkeit). Außerdem wären die Urteile des Europäischen Gerichtshofs weiterhin bindend und das Vereinigte Königreich wäre weiterhin – mit allen Rechten und Pflichten – Mitglied der Zollunion.

Zu dem Thema der internationalen Beziehungen, insbesondere Handelsbeziehungen, sagen die Verhandlungsleitlinien, daß das Vereinigte Königreich während der Übergangsphase keine eigenen internationalen Verträge abschließen darf, deren Materie in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Allerdings kann die Union hiervon Ausnahmen zulassen.

Während der Übergangsphase wäre das Vereinigte Königreich nach dem Willen der Europäischen Union zwar an alle Regeln und Entscheidungen der EU und ihrer Behörden gebunden, aber selbst in den relevanten Institutionen nicht mehr vertreten bzw. nicht mehr stimmberechtigt.

Mehr Information

- [Zusammenfassung](#) der Ratssitzung bez. Art. 50 auf dem Presseportal der EU
Quelle gtaí, von Karl Martin Fischer

VR China - Quellensteuer auf reinvestierte Gewinne ausgesetzt

Das chinesische Finanzministerium (MoF) hat am 21. Dezember 2017 in einem Runderlaß ([Cai Shui \[2017\] No. 88](#)) verfügt, daß die Quellensteuer auf Dividenden und Profite ausländischer Investoren ausgesetzt wird, wenn diese wieder im Land investiert werden. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.

Voraussetzung für die Steueraussetzung

Die Quellensteuer entfällt, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- es muß sich um eine Direktinvestition handeln; dies beinhaltet Kapitalerhöhungen, Unternehmensneugründungen und die Übernahme von Anteilen eines chinesischen Unternehmens;
- der Gewinn muß an den Investor ausgeschüttet und als Dividende und Gewinn aus einer ausländischen Kapitalinvestition anerkannt sein;
- die Investition muß unmittelbar zwischen den beiden beteiligten Gesellschaften erfolgen, so direkt zwischen deren Bankverbindungen, im Falle einer Investition aus Kapitalgütern oder Sicherheiten direkt von dem Investor in das investierte Unternehmen;
- die Reinvestition muß den Vorgaben des Investitionslenkungskatalogs entsprechend eine geförderte Kategorie sein oder dem Industriekatalog für ausländische Investitionen in den mittleren und westlichen Regionen entsprechen.

Umsetzung

Im Ergebnis kann das gewinnausschüttende, in China ansässige Unternehmen nach Erhalt der erforderlichen Dokumente durch den Investor die Abführung der Quellensteuer aussetzen. Dazu muß es bei der Steuerbehörde die Aussetzung beantragen. Ausländische Investoren, die zu der Aussetzung berechtigt sind, können den Antrag innerhalb von drei Jahren ab Steuerpflichtigkeit stellen.

Bei der Übernahme von Unternehmensanteilen hat der ausländische Investor weiterhin die Quellensteuer innerhalb von sieben Tagen im Fall einer Entnahme der Investition zu zahlen. Dazu werden die Übertragung und der Rückkauf von Gesellschaftsanteilen sowie Geschäftsauflösung gezählt. In diesem Fall wird die Aussetzung der Steuerpflicht als Steuerverschiebung gewertet.

Quelle gtaí, von Robert Herzner

VR China - ab Mai Datenschutz neu geregelt

Es ist zu erwarten, daß ab 1. Mai 2018 der Datenschutz in China vereinheitlicht und klarer sein wird. Das für technische Standards für die Informationssicherheit verantwortliche Komitee hat am 29. Dezember 2017 Informationen zu der ab Mai geltenden Norm für den Datenschutz bekanntgegeben.

In den "Information Security Technology - Personal Information Security Specification" werden die grundlegenden Bestimmungen und Prinzipien für den Datenschutz formuliert. Die bisherigen Richtlinien, wie auch das im Juni 2017 in Kraft getretene Cyber Security Law enthalten noch viele unbestimmte Definitionen oder sie sind nicht abschließend formuliert.

Basierend auf den seit September 2016 zirkulierenden Entwürfen für die Norm zum Datenschutz wird erwartet, daß die "Personal Information Security Specification" die in China anzuwendenden Richtlinien für den Datenschutz darstellen und somit andere Normen konsolidieren. Dies erfolgt in neun Kapiteln und drei Anhängen.

Die ersten drei Kapitel enthalten den Anwendungsbereich und Definitionen. Die Norm wird vermutlich nicht für Unternehmen mit weniger als zehn Angestellten oder 1 Million CNY Jahresumsatz und der Verarbeitung von persönlichen Daten von weniger als 10.000 Personen innerhalb der vergangenen 12 Monate gelten. In den weiteren Kapiteln wird zu Datenschutzkonzepten wie schützenswerten persönlichen Daten und der ausdrücklichen Zustimmung ausgeführt. Des Weiteren wird eine Vorlage für Datenschutzbestimmungen erwartet.

Für Unternehmen ist dies wichtig, denn durch die Datenschutznorm wird die Einhaltung des Cyber Security Law insbesondere im Hinblick auf persönliche Daten erleichtert.

Quelle gtai, von Robert Herzner

Neues aus der EU

EU - Mehrwertsteuer beim Online-Kauf - neue EU-Rechtsakte

Als Teil der Strategie für den digitalen Binnenmarkt gelten die Bestimmungen, die am 29. Dezember 2017 im Amtsblatt der EU (Abl. L 348) veröffentlicht wurden:

- [Richtlinie \(EU\) 2017/2455](#) des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/2459](#) des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht
- [Verordnung \(EU\) 2017/2454](#) des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht

Die neuen EU-Rechtsakte sollen die Erhebung der Mehrwertsteuer erleichtern, wenn Gegenstände und Dienstleistungen online von Verbrauchern gekauft werden.

Mehr Information

- [Überblick](#) „Digitaler Binnenmarkt: Hindernisse beseitigen - Online-Potenzial ausschöpfen“, abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission
- [Pressemitteilung](#) des Europäischen Rates vom 5. Dezember 2017 (734/17): „MwSt für den elektronischen Geschäftsverkehr: neue Vorschriften angenommen“, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Rates
- [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht
- [Richtlinie 2009/132/EG](#) des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 282/2011](#) des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht
- [Verordnung \(EU\) Nr. 904/2010](#) des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, abrufbar auf der Webseite von EUR Lex - Der Zugang zum EU-Recht

Quelle gtai, von Helge Freyer

EU - Flexibilisierung der Mehrwertsteuer

Am 18. Januar 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem veröffentlicht. Die beabsichtigten Änderungen sollen den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einräumen und das steuerliche Umfeld für Kleinunternehmen verbessern.

Mehr Information

- [Pressemeldung](#) der EU-Kommission vom 18. Januar 2018: „Mehrwertsteuer-Reform: Flexiblere Mehrwertsteuersätze, weniger Aufwand für Kleinunternehmen“
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG (COM(2018) 20 final - 2018/0005 (CNS)), abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Steuern und Zölle
- ["Proposal VAT Rates"](#), ein Überblick und weitere Informationen zu dem neuen Vorschlag, abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Steuern und Zölle
- [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht

Quelle gta, von Helge Freyer

Auf "Marktwirtschaft" kommt es nicht mehr an

Rechtliche Auswirkungen der neuen Antidumping Grundverordnung

Mit Inkrafttreten der reformierten Antidumping Grundverordnung (VO (EU) 2016/1036) am 20. Dezember 2017 sind neue Kriterien für die Anwendung und Berechnung von Antidumpingzöllen maßgeblich. (Kontaktadresse s.u.)

Auch künftig bleibt es dabei, daß eine Ware dann als gedumpte gilt, wenn ihr Preis bei der Ausfuhr in die EU niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr (Normalwert).

Neue Grundsätze für die Ermittlung des Normalwertes

Neu geregelt sind aber die Grundsätze für die Ermittlung des Normalwertes. War es bislang so, daß das Preisniveau im Ausfuhrland dann nicht heranzuziehen war, wenn in dem Ausfuhrland keine "Marktwirtschaft" bestand, kommt es nunmehr darauf an, ob für die jeweiligen Produkte "nennenswerte Marktverzerrungen" bestehen. Gemäß der neuen Rechtslage bestehen solche Verzerrungen u.a. dann "wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoffkosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von staatlichen Eingriffen beeinflusst sind."

Allerdings können gemäß der reformierten Verordnung auch andere Sachverhalte solche nennenswerten Verzerrungen begründen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang z.B. der Umstand, daß der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum des Ausfuhrlandes stehen oder unter der Kontrolle oder Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes. Auch die staatliche Präsenz in Unternehmen, die

es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen oder staatliche Strategien oder Maßnahmen, die inländische Lieferanten begünstigen, sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Kommission erstellt Marktverzerrungsberichte

Die neuen Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, daß die EU-Kommission Berichte über die konkrete Marktverzerrungssituation in einem bestimmten Land oder Sektor anfertigt, auf deren darin enthaltene Beweise sich die Antragsteller für die Einführung von Antidumpingzöllen berufen können. Diese Berichte werden mit den zugrundeliegenden Beweisen in das Dossier jeder Untersuchung aufgenommen, die sich auf das betreffende Land oder die betreffende Branche bezieht. Darüber hinaus soll die Kommission Leitlinien zur Bestimmung von Marktverzerrungen entwickeln.

Liegt eine Marktverzerrung vor, so ist zur Bestimmung des Normalwertes das Preisniveau in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Wenn es mehrere geeignete Länder gibt, werden solche Länder bevorzugt, "in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz" besteht.

Festzuhalten bleibt, daß anstelle der pauschalen Einstufung eines Landes als Marktwirtschaft, künftig differenziertere Aussagen darüber, ob Dumping vorliegt oder nicht, möglich sein werden.

Vereinbarkeit mit WTO-Recht

Die Bundesregierung betont im Rahmen im Wege einer Pressemitteilung (siehe hierzu den anliegenden Link) die Vereinbarkeit der neuen Regeln mit dem WTO-Recht und hebt hervor, daß Länder wie zum Beispiel China nunmehr gemäß ihrem tatsächlichen marktwirtschaftlichen Entwicklungsstand sowie branchenweise behandelt werden.

Bislang begründete die EU-Kommission Antidumpingmaßnahmen gegenüber China stets mit dem Status von China als Nichtmarktwirtschaft. Grundlage waren Bestimmungen des Beitrittsprotokolls zur WTO, die jedoch am 11. Dezember 2016 ausliefen, so daß China die Einstufung als Marktwirtschaft für sich reklamierte und dies auch im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens geltend machte. Mit der durch die Reform erfolgten Abschaffung des Kriteriums der Marktwirtschaft hat sich dieser Streit erledigt.

Es bleibt aber abzuwarten, ob sich das Land vor der WTO auch gegen das reformierte Antidumpingrecht zur Wehr setzt.

Kontaktadresse

[Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 20. Dezember 2017

Quelle gtai, von Achim Kampf

EU - Verleumdung im Internet - Zuständigkeit der Gerichte - EuGH-Urteil

In der Rechtssache C-194/16 hatte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter anderem mit der Frage zu befassen, ob eine juristische Person, die eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Internetinhalte behauptet, Klage am Wohnsitz des Beklagten zu erheben

hat (siehe Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) oder auch vor den Gerichten in dem Mitgliedstaat klagen kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2017 hat der EuGH wie folgt entschieden:

1. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, daß eine juristische Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet.

Übt die betreffende juristische Person den größten Teil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes aus, kann sie den mutmaßlichen Urheber der Verletzung unter Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in diesem anderen Mitgliedstaat verklagen.

2. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, daß eine Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, nicht vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, eine Klage auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Kommentare erheben kann.

Mehr Information

- [EuGH-Urteil](#) vom 17. Oktober 2017 in der Rechtssache C-194/16, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Gerichtshofes
- [Pressemitteilung](#) des EuGH Nr. 78/17 vom 13. Juli 2017: „Nach Ansicht von Generalanwalt Bobek kann eine Gesellschaft, die eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung von Angaben im Internet behauptet, hinsichtlich des gesamten geltend gemachten Schadens in dem Mitgliedstaat klagen, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet“
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex - Der Zugang zum EU-Recht

Quelle gtaí, von Helge Freyer

EU - Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der EU

Die Bandbreite der Mehrwertsteuernormalsätze in den 28 Mitgliedstaaten der EU reicht von 17 Prozent bis 27 Prozent. Den höchsten Satz wendet Ungarn an. Die nachfolgende Tabelle verschafft Ihnen einen kurzen Überblick über die jeweiligen Mehrwertsteuersätze in den Ländern.

Mitgliedstaaten	Normalsatz	ermäßigte Sätze
1. Belgien	21	6/12
2. Bulgarien	20	9
3. Dänemark	25	-
4. Deutschland	19	7
5. Estland	20	9
6. Finnland	24	10/14
7. Frankreich	20	2,1/5,5/10
8. Griechenland	24	6/13
9. Irland	23	9/13,5
10. Italien	22	4/5/10
11. Kroatien	25	5/13
12. Lettland	21	12
13. Litauen	21	5/9
14. Luxemburg	17	3/8
15. Malta	18	5/7
16. Niederlande	21	6
17. Österreich	20	10/13
18. Polen	23	5/8
19. Portugal	23	6
20. Rumänien	19	5/9
21. Slowenien	22	9,5
22. Slowakische Republik	20	10
23. Schweden	25	6/12
24. Spanien	21	10
25. Tschechische Republik	21	10/15
26. Ungarn	27	5/18
27. Vereinigtes Königreich	20	5
28. Zypern	19	5/9

Quelle (Auszug): Europäische Union - Länderspezifische [Informationen](#) zur Mehrwertsteuer

Mehr Information

- [GTAI-Meldung](#) vom 22. Januar 2018: „EU-Flexibilisierung der Mehrwertsteuer“, abrufbar auf der Webseite der GTAI
- [Überblick](#) über die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (taxud.c.1(2017) - EN), abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission
- „Länderspezifische Informationen zur Mehrwertsteuer“ ([Online-Tool](#)), abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission

- [Überblick](#) über „Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der EU“, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex - Der Zugang zum EU-Recht
Quelle gta, von Helge Freyer

Aktuelle Veranstaltungen - Veröffentlichungen

Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland - Pfalz gibt seit neuestem einen in zweimonatlichem Abstand erscheinenden Newsletter heraus.

Es werden kurz wichtige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Themen Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochen werden. Der [Newsletter](#) kann kostenfrei abonniert werden. Das [Newsletterarchiv](#).

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

Deutschland - der richtige Weg zur Datenschutzgrundverordnung

In Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) stellt das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht auf seiner Webseite ein interaktives Tool zur Verfügung.

Damit kann überprüft werden, wie gut man bei wesentlichen Datenschutzerfordernungen aufgestellt ist. In einer kurzen, symbolischen Tour durch alle EU-Mitgliedstaaten werden 28 Fragen zu zentralen DS-GVO-Themen gestellt. Nach deren Beantwortung wird am Ende detailliert mitgeteilt, ob man sich bereits auf einem "guten Weg" zur Compliance befindet oder noch Maßnahmen zu treffen sind. Das [Tool](#) finden Sie online.

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

Allgemeines

Die AXSYS hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

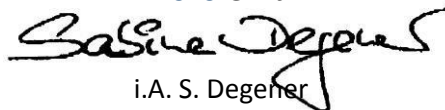
Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS GmbH



i.A. S. Degeher

AXSYS GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

[@Mail](#)

[\(Impressum\)](#)